



Aktenzeichen: Pet 3-20-11-217-035053

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Einkommensgrenze für unterhaltspflichtige Angehörige dynamisch angepasst wird (Angehörigen-Entlastungsgesetz).

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass die Einkommensgrenze von 100.000 Euro seit ihrer Einführung nicht angepasst worden sei und damit nicht berücksichtige, dass die reale Belastung für unterhaltspflichtige Angehörige aufgrund der mit der Inflation verbundenen Verringerung der tatsächlichen Kaufkraft gestiegen sei. Es werde daher vorgeschlagen, die Einkommensgrenze dynamisch anzupassen, sie etwa jährlich an die Inflationsrate oder die durchschnittliche Lohnentwicklung zu koppeln. Eine solche Anpassung würde verhindern, dass unterhaltspflichtige Angehörige durch eine veraltete Einkommensgrenze unverhältnismäßig belastet und finanziell benachteiligt würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 51 Mitzeichnende an und es gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend behandelt werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss hält zunächst fest, dass es das Ziel des Angehörigen-Entlastungsgesetzes war, berufstätige, erwachsene Kinder insbesondere mit kleinen und mittleren Einkommen zu entlasten. Dieser Personenkreis, der in der Mitte des (Berufs-)Lebens steht, häufig eigene Kinder erzieht und selbst für das Alter vorsorgen muss, sollte nicht zusätzlich mit den Kosten für die Pflege der eigenen Eltern belastet werden. In Fällen, in denen eigenes Einkommen und Vermögen der Eltern nicht mehr ausreichte, um die Pflegeheimkosten zu finanzieren, erfolgte zuvor der Rückgriff der Sozialhilfeträger auf die erwachsenen Kinder.

Um eine Entlastung zu erreichen, wurde in § 94 Absatz 1 a Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch geregelt, dass Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern nicht zu berücksichtigen sind, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen beträgt jeweils mehr als 100.000 Euro (Jahreseinkommensgrenze).

Von der Regelung profitieren nicht nur unterhaltsverpflichtete Kinder von pflegebedürftigen Eltern, sondern grundsätzlich auch unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder in der gesamten Sozialhilfe sowie im Sozialen Entschädigungsrecht. In der reformierten Eingliederungshilfe wurde zudem der Beitrag vollständig gestrichen, den Eltern zu den Eingliederungshilfeleistungen ihrer volljährigen Kinder (z. B. für Assistenzleistungen) zu leisten haben.

Die 100.000 Euro-Grenze errechnet sich nach Maßgabe des § 16 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch. Danach kommt es für die Frage der Unterhaltsheranziehung auf das sogenannte Gesamteinkommen des einzelnen Kindes oder Elternteils an. Das jährliche Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts. Es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen. Im Falle nichtselbstständiger Arbeit sind Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Auch sonstige Einnahmen wie aus Vermietung, Verpachtung oder



Wertpapierhandel sind als Einkommen im Sinne der 100.000 Euro-Grenze zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass erst ab Überschreiten der maßgeblichen Einkommensgrenze durch ein Kind die zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche des Leistungsbeziehers bis zur Höhe der durch den Träger der Sozialhilfe geleisteten Aufwendungen auf diesen übergeleitet und in der Folge geltend gemacht werden können.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass es auch bei dieser starren Grenze – sowohl hinsichtlich der Einkommensgrenze als auch des Selbstbehalts – immer diejenigen geben wird, die knapp über der Grenze liegen, und dieses Ergebnis dann als ungerecht empfinden. Die 100.000 Euro-Grenze wurde jedoch mit Bedacht gewählt: Wer über ein solches Einkommen verfügt, verdient nach wie vor weit überdurchschnittlich mehr als die restliche Bevölkerung in Deutschland. So betrug beispielsweise laut dem Statistischen Bundesamt im Jahr 2023 der durchschnittliche Bruttojahresverdienst von Vollzeitbeschäftigten 59.094 Euro. Insgesamt liegen nur knapp 3 Prozent aller Beschäftigten mit ihrem Jahresverdienst über 100.000 Euro. Der Ausschuss möchte betonen, dass ein Einkommen von 100.000 Euro somit nach wie vor nicht die Regel, sondern die absolute Spitze darstellt. Nach dem Grundsatz, dass starke Schultern auch gesamtgesellschaftlich mehr tragen können und sollen, ist die 100.000 Euro-Einkommensgrenze daher nach übereinstimmender Auffassung des BMAS und des Ausschusses angemessen.

Der Petitionsausschuss hält die bestehende Regelung vor dem Hintergrund des Dargelegten für sachgerecht und vermag die Forderung nach einer dynamischen Anpassung der Jahreseinkommensgrenze daher nicht zu unterstützen. Der Ausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.